

**Klage des Zissis Christou Drouvis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Juli 2000**

**(Rechtssache T-184/00)**

(2000/C 335/83)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

Zissis Christou Drouvis, wohnhaft in Marousi/Attika (Griechenland), Odos Parmenidou 7, hat am 13. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, Athen; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Miriam Pierrat, 2, Place Winston Churchill, L-2014 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären und
- den Bescheid über die Regelung seiner Versorgungsbezüge vom November 1999 abzuändern und seine Versorgungsbezüge auf einen Betrag in gleicher Höhe wie für die im Vereinigten Königreich Ansässigen festzusetzen
- oder aber ganz hilfsweise seine Versorgungsbezüge in der Höhe der Versorgungsbezüge neu festzusetzen, die denjenigen gezahlt werden, die in Belgien ansässig sind.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid über die Festsetzung seiner monatlichen Versorgungsbezüge, auf den der für Griechenland vorgesehene „Anpassungskoeffizient“ angewendet worden sei, der 86,5 % der Versorgungsbezüge betrage, die den in Belgien Ansässigen, die Anspruch auf 100 % der sich ergebenden Versorgungsbezüge hätten, gezahlt würden.

Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, Artikel 92 des Beamtenstatuts, der die Anpassung der Versorgungsbezüge aufgrund eines „Berichtigungskoeffizienten“ je nach dem Ort vorschreibe, an dem der Versorgungsberechtigte ansässig werden wolle, verstoße gegen die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention, die „allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts“ darstellten, gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit des Klägers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union und sei aus diesen Gründen ungültig.

**Klage der International and European Public Services Organisation (IPSO) und der Union of Staff of the European Central Bank (U.S.E.) gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 11. September 2000**

**(Rechtssache T-238/00)**

(2000/C 335/84)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

International and European Public Services Organisation (IPSO) und Union of Staff of the European Central Bank (U.S.E.), Frankfurt am Main (BRD), haben am 11. September 2000 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Christian Roth, Tanja Raab-Rhein und Michael Roth, Frankfurt am Main (BRD).

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Beklagten vom 7. Juli 2000 für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger sind Gewerkschaften, welche Beschäftigte der EZB vertreten. Sie beantragen die Nichtigerklärung eines Schreibens des Vizepräsidenten der EZB, mit welchem dieser es ablehnt, auf bestimmte Forderungen der Kläger einzugehen. Diese hatten in einem vorangegangenen Schriftverkehr die Beklagte zum einen aufgefordert, bestimmte Teile ihrer „Staff rules“ zurückzunehmen, da diese nach Auffassung der Kläger das Streikrecht der Bediensteten in unzulässiger Weise beschränken. Zum anderen hatten die Kläger gefordert, eine Bestimmung in die Beschäftigungsbedingungen aufzunehmen, welche die Änderungen dieser Bedingungen durch Kollektivverträge ermöglicht.

In der Klage wird vorgebracht, das Schreiben des Vizepräsidenten sei als Entscheidung der Beklagten anzusehen. Diese Entscheidung verletzt bei der Durchführung des Vertrages anzuwendende Rechtsnormen und verkennt insbesondere die Bedeutung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit. Die Beklagte hat bei der Ausübung ihres Ermessens ausschließlich ihre Interessen als Arbeitgeberin berücksichtigt. Sie hat damit verkannt, dass sie bei der Festlegung ihrer generellen Beschäftigungsbedingungen auch die Rechte von Gewerkschaften zu berücksichtigen hat.

Ferner war das Executive Board der Beklagten für den Erlass der Staff Rules 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.7 unzuständig. Gleiches gilt für die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme eines Tarifvertragsstatutes in die Beschäftigungsbedingungen durch Beschluss des Rates der EZB. Die Ablehnung diesbezüglicher Forderungen der Kläger konnte nicht durch den Vizepräsidenten der Beklagten erfolgen.

Die Entscheidung ist schließlich nach Auffassung der Kläger nicht ausreichend begründet. Sie beschränkt sich darauf, dass die Beklagte das Vorbringen der Kläger für unzutreffend hält. Es wird nicht erläutert, auf welche Überlegungen sich die Beklagte dabei stützt.

**Klage der SCI UK Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 2000**

**(Rechtssache T-239/00)**

(2000/C 335/85)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die SCI UK Limited (Irvine, Vereinigtes Königreich) hat 28. August 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Leslie Allen von der Kanzlei Ernst & Young, London.

Die Klägerin beantragt,

- die an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtete Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 (C[2000] 1684 final) über einen Antrag auf Erstattung von Eingangsabgaben für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin führte Komponenten für Rechner, u. a. dynamische Schreib-Lesespeicher („DRAMs“) mit Ursprung in Japan ein. Gemäß der Ratsverordnung Nr. 2112/90<sup>(1)</sup> unterlagen diese Einfuhren einem Antidumpingzoll in Höhe von 60 %, der allerdings nicht erhoben wurde, wenn von den japanischen Herstellern ausgestellte Dokumente über Preisverpflichtungen vorgelegt wurden. Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen stellte sich heraus, dass einige der Klägerin ausgestellte Bescheinigungen aus verschiedenen Gründen ungültig waren und in betrügerischer Weise verwendet worden waren. Daher erließ HM Customs & Excise [britische Zollbehörde] gegenüber der Klägerin Nachverzollungsbescheide in Höhe des nicht entrichteten Antidumpingzolls. Später beantragten die britischen Behörden bei der Kommission eine Entscheidung darüber, ob die Erstattung von Eingangsabgaben auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79<sup>(2)</sup> gerechtfertigt gewesen sei. Dieser Antrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt.

Die Klägerin trägt vor, die beiden Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 13, also das Vorliegen besonderer Umstände und das Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit oder betrügerischer Absicht, seien erfüllt. Sie weist darauf hin, dass der japanische Hersteller versäumt habe, die Verpflichtung sorgfältig umzusetzen. Die Klägerin habe jede gebotene Sorgfalt walten lassen und sei das unschuldige Opfer eines Betruges gewesen.

Darüber hinaus habe es die Kommission versäumt, ihrer Aufgabe zur Überwachung der Verpflichtungen wirkungsvoll nachzukommen. Es sei unbillig, von der Klägerin zu verlangen, für einen Verlust aufzukommen, der ihr sonst nicht entstanden wäre, wären die Kommission und die japanischen Hersteller ihren Verpflichtungen, wie sie in den Preisverpflichtungen festgelegt seien, ordnungsgemäß nachgekommen.

- (1) Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 des Rates vom 23. Juli 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (Abl. L 193, S. 1).
- (2) Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (Abl. L 175, S. 1).

**Klage der Compagnia Lavoratori Portuali s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. September 2000**

**(Rechtssachen T-242/00, T-243/00, T-257/00, T-258/00, T-259/00, T-265/00 und T-267/00)**

(2000/C 335/86)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Compagnia Lavoratori Portuali s.c.a r.l. u. a. haben am 14. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Andrea Bortoluzzi und Chiara Montagner, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Artikel 1 und 2 der Entscheidung der Kommission 2000/394/EG für nichtig zu erklären;
- hilfsweise Artikel 5 dieser Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Noch nicht veröffentlicht.